

Seniorpartner in School – Landesverband Baden-Württemberg (SiS BW) e.V.

Satzung

Stand 14. März 2024

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Zweck und Ziel des Vereins
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Mitgliedsbeiträge
- § 6 Organe des Vereins
- § 7 Satzungsänderungen
- § 8 Auflösung des Vereins

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen „Seniorpartner in School, Landesverband Baden-Württemberg (SiS BW) e.V.“

Der Verein hat seinen Sitz in Heidelberg. Der Verein wurde in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Mannheim VR 420743 eingetragen.
Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziel des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Zweck des Vereines ist die Förderung
 - der Erziehung und Bildung von Kindern und Jugendlichen zu gewaltfreiem Umgang miteinander durch das freiwillige Engagement der Generation in der 3. Lebensphase (d.h. Großelterngeneration)
 - der Jugend- und Altenhilfe
 - Gewaltprävention in Schulen
 - des bürgerlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke
3. Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - Mediation in Schulen bei Konfliktsituationen, fördernde Einzelgespräche zur Stärkung der sozialen und persönlichen Kompetenzen
 - Die Aus- und Fortbildung älterer Menschen, um sie zu sinnstiftender Tätigkeit in der Schulmediation zum Nutzen von Schulkindern zu befähigen
 - Hilfe zur Gewaltprävention und ergänzenden Schulungen von Schulkindern in gewaltfreier Kommunikation
 - Vermittlung der Schul-Mediatoren und Mediatorinnen an Schulen
 - Unterstützung von Streitschlichter-Projekten
4. Der Verein ist parteipolitisch, weltanschaulich, ethnisch sowie konfessionell nicht

gebunden. Die Mitglieder stehen auf dem Boden der demokratischen Grundordnung der BRD.

5. Der Verein ist Mitglied im Bundesverband Seniorpartner in School e.V.
6. Der Verein kann die Mitgliedschaft in Verbänden, Vereinen und Organisationen erwerben, die seine Zwecke und Aufgaben unterstützen und mit diesen zusammenarbeiten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“, insbesondere § 60 Anlage 1 AO. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Für Aufwendungen im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit und für Aus- und Fortbildungs-Zwecke werden nur die nachgewiesenen Auslagen erstattet. Dabei finden die Grundsätze des Bundesreisekostengesetzes Anwendung, sofern es nicht andere förderungsbedingte Regelungen gibt.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Aufwandsentschädigungen innerhalb der Grenzen des § 3 Nr. 26 a EstG sind zulässig.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Zweck des Vereins unterstützt.
2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft beginnt mit Mitteilung des Aufnahmebeschlusses durch den Vorstand.
4. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung an.
5. Die Mitgliedschaft wird beendet:
 - Durch freiwilligen Austritt. Die Kündigung ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen und ist nur mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende des Kalenderjahres möglich. Ein Austritt aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt.
 - durch Ausschluss.
Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Ziele und Interessen des Vereins gröblich verstößt oder trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit dem Mitgliedsbeitrag länger als ein Jahr im Rückstand bleibt, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor dem Beschluss binnen einer Frist von zwei Wochen Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. schriftlichen Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Widerspruch eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Das Mitglied hat das Recht auf Anhörung vor der Mitgliederversammlung.
 - durch Tod.
 - Bei juristischen Personen durch deren Auflösung

- durch Auflösung oder Aufhebung des Vereins.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft durch Austritt oder Ausschluss erlöschen alle Rechte und Pflichten aus dem Mitgliedsverhältnis. Dies gilt nicht für rückständige Zahlungsverpflichtungen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

Der Mitgliedsbeitrag entsteht zu Beginn eines Jahres und ist spätestens am 1.4. jeden Jahres fällig. Bei Aufnahme eines Mitgliedes innerhalb eines Jahres ist der Jahresbetrag sofort fällig.

Bei Ausscheiden aus dem Verein während eines Kalenderjahres erfolgt keine Erstattung des Mitgliedbeitrages.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Organe des Vereins

1. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, seinem/seiner Stellvertreterin, dem/der Schriftführerin und dem/der Kassenwart/in. Es können Beisitzer in den Vorstand berufen werden.

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des /der Vorsitzenden. Wiederwahl ist zulässig.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich stets durch zwei Vorsitzende vertreten im Sinne von § 26 BGB. In Innenverhältnis sind die Vorsitzenden gehalten bei Vertretungen nach außen vorher den Vorstand zu informieren. Im Innenverhältnis gilt weiterhin: ist einer der amtierenden Vorsitzenden dauerhaft verhindert, dann kann sowohl der Kassenwart als auch der Schriftführer diese vakante Position nach Rücksprache mit dem Vorstand kurzfristig einnehmen.

Der Vorstand wird ermächtigt, zur Ausgestaltung einer internen organisatorischen Struktur eine Geschäftsordnung zu erlassen.

Der Vorstand bleibt bis zur Konstituierung des neu gewählten Vorstandes im Amt. Bei Ausfall eines der Vorstandsmitglieder durch Tod oder Krankheit kann ein Vereinsmitglied für den Zeitraum bis zur nächsten Mitgliederversammlung in den Vorstand berufen werden.

Der Vorstand wird ermächtigt, mit einfacher Mehrheit Satzungsänderungen, die auf Forderungen des Finanzamtes oder des Vereinsregistergerichts beruhen, zu beschließen. Diese Änderungen sind den Vereinsmitgliedern schriftlich mitzuteilen.

2. Die Mitgliederversammlung

Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder vom Vorstand unter Angabe der Tagungsordnung mindestens zwei Wochen vorher (an die letzte vorliegende Adresse) schriftlich einzuladen sind, dies kann auch per E-Mail erfolgen.

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vorher schriftlich oder per E-Mail dem Vorstand eingereicht werden. Satzungsänderungsanträge müssen immer bereits konkret in der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gemacht werden.

Der Vorstand kann es in Ausnahmefällen **einzelnen** Mitgliedern ermöglichen, auch ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben (Hybride Versammlungen). Es sind dabei erhebliche datenschutzrechtliche und technische Voraussetzungen zu schaffen. Daher ist der Online-Teilnahmewunsch bereits eine Woche vor dem Termin der ordentlichen Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich oder per E-Mail beantragt. Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Sitzung einberufen, wenn es ein Drittel der Mitglieder schriftlich oder per E-Mail beantragt.

Der Mitgliederversammlung obliegen:

- die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichtes der Kassenprüfer/Innen.
- die Entlastung des gesamten Vorstandes
- Wahl des Vorstandes
- Wahl eines Beirates zur Unterstützung des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer/Innen, die dem Vorstand nicht angehören dürfen, Wiederwahl ist möglich
- Bestätigung der inhaltlichen Konzeption für das folgende Jahr
- Festlegung der Beiträge, und deren Fälligkeit,
- Beschlussfassung zu Änderungen der Satzung
- Entscheidung über Ausschluss von Mitgliedern
- die Genehmigung des Haushalts,
- Änderung der Satzung und Ordnungen,
- Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

Juristische Personen müssen dem Vorstand spätestens 10 Tage vor der Versammlung mitteilen, wer sie vertritt.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Gäste sind zugelassen, wenn die Mitgliederversammlung nicht etwas Anders beschließt.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung oder das Gesetz nicht etwas Anders bestimmt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen sind nicht mitzuzählen. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn die Mehrheit der bei der Abstimmung anwesenden Mitglieder dies beantragt. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn mindestens ein Mitglied dies verlangt.

Versammlungsleiter/in ist in der Regel der/die 1. Vorsitzende. Auf Antrag eines Drittels der anwesenden Stimmberechtigten kann von der Mitgliederversammlung ein anderes Mitglied als Versammlungsleiter/in gewählt werden.

Über Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, dass vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll soll innerhalb von vier Wochen den Mitgliedern übermittelt werden. Einsprüche gegen das Protokoll sind anschließend innerhalb von vier Wochen schriftlich bei der Geschäftsstelle einzulegen.

§ 7 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Der Vorstand wird ermächtigt, mit einfacher Mehrheit Satzungsänderungen, die auf Forderungen des Finanzamtes oder des Vereinsregistergerichts beruhen, zu beschließen.

§ 8 Auflösung des Vereins

Für den Beschluss zur Auflösung des Vereins ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Bildung und Erziehung. Die Auswahl trifft der Vorstand. Der Seniorpartner in School - Bundesverband e.V. oder einer der ihm angeschlossenen Landesverbände müssen bevorzugt berücksichtigt werden, wenn sie die § 2 genannten Kriterien erfüllen.